

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 07.07.2015 insgesamt 33 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 14.08.2015 Zeit sich zu äußern. Die Autobahndirektion Südbayern hat eine Stellungnahme am 11.08.2015 abgegeben. Am 10.04.2017 wurde eine überarbeitete Stellungnahme übersandt, welche die erste Stellungnahme ersetzt.

Parallel zur Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Von 12 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Oberallgäu	Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
2.	Autobahndirektion Südbayern Kempten		Rottachstraße 11	87439 Kempten
3.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439 Kempten
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bereich Landwirtschaft	Adenauerring 79	87439 Kempten
5.	Stadtverwaltung Kempten		Rathausplatz 29	87435 Kempten
6.	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien, Region Süd	Barthstraße 12	80339 München
7.	EKO Erdgas Kempten-Oberallgäu GmbH		Dieselstraße 23	87437 Kempten
8.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kempten	Ignaz-Kiechle-Str. 22	87437 Kempten
9.	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg		Hafnerberg 2	86152 Augsburg
10.	Abwasserverband Kempten		Gries Ösch 1	87493 Lauben
11.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Referat B III Bodendenkmäler	Klosterberg 8	86672 Thierhaupten
12.	Allgäu Netz GmbH & Co. KG		Illerstraße 18	87435 Kempten

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Landratsamt Oberallgäu	Abfallrecht – Immissionsschutz (Umweltschutz)	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
2.	Landratsamt Oberallgäu	Kreistiefbauverwaltung	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalpflege, Ref. A III	Klosterberg 8	86672 Thierhaupten
4.	Gemeinde Haldenwang		Römerstraße 3	87490 Haldenwang
5.	Markt Altusried		Rathausplatz 1	87452 Altusried
6.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Planung NE 3	Garmischer Str. 19 - 21	81373 München
7.	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Str. 1	87600 Kaufbeuren
8.	Industrie- und Handelskammer		Stettenstraße 1+3	86150 Augsburg

11 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Landratsamt Oberallgäu	Kreisbrandrat	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
3.	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstr. 13	87439 Kempten
4.	Vermessungsamt Immenstadt		Marienplatz 12	87509 Immenstadt
5.	Bund Naturschutz	Kreisgruppe Kempten - Oberallgäu	Seestraße 10	87509 Immenstadt
6.	Kreisheimatpflegerin	Frau Ingrid Müller	Am Rain 23	87452 Altusried
7.	Kreishandwerkerschaft Kempten		Beethovenstraße 13	87435 Kempten
8.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	TI NL Süd, PTI 23	Bahnhofstr. 35	87435 Kempten
9.	Landesbund für Vogelschutz	LBV Kempten - Oberallgäu	Falkenweg 1	87463 Dietmannsried
10.	Markt Dietmannsried		Rathausplatz 3	87463 Dietmannsried
11.	Zweckverband für Abfallwirtschaft		Dieselstraße 9	87437 Kempten

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die folgenden Behörden äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 13.08.2015)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 07.05.2015 haben wir bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu den einzelnen Änderungsbereichen Stellung bezogen.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes hatten wir damals gegen die Änderungsbereiche 1 bis 4 keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Beim Änderungsbereich Nr. 5 „Darstellung einer Umgehungsstraße“ hatten wir aufgrund der negativen Stellungnahme der Kreistiefbauverwaltung gebeten, von einer Darstellung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) für den südlichen Teil dieser Trasse abzusehen. Dieser Aufforderung ist die Gemeinde nachgekommen.</p> <p>Zu den Änderungsbereichen 1 bis 4 hatten wir uns eine weitergehende Äußerung für das nachfolgende Verfahren (teils Bauleitplanungs-, teils Einzelgenehmigungsverfahren) vorbehalten.</p> <p>Zum Änderungsbereich 4 (Neuausweisung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Heising) haben wir Ihnen damals zudem mitgeteilt, dass bei der späteren Überplanung dieses Gebietes die leicht bewegte Topographie die Bebauung vorgibt, d.h. dass auf ein harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild geachtet werden muss, um einen „kasernenhaften Siedlungscharakter“ am westlichen Ortsrand zu vermeiden.</p>	<p>Die Gemeinde begrüßt das grundsätzliche Einverständnis zur vorliegenden Planung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2015 befindet sich im Anhang (s. hierzu auch Abwägung und Beschlussvorschläge zur Fassung vom 23.06.2015).</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**1. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 13.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB können wir **(Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz)** Ihnen nunmehr wiederum mitteilen, dass unsere Zustimmung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereiche 1 bis 5) bei Berücksichtigung unserer Ausführungen im Schreiben vom 07.05.2015 weiterhin Bestand hat.

In den Flächennutzungsplan soll außerdem erstmals ein Landschaftsplan integriert werden. Das Sachgebiet Naturschutz beim Landratsamt Oberallgäu hat aus fachlicher Sicht auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen gegen den Landschaftsplan vorgebracht.

Aus rechtlicher Sicht ist hierzu jedoch anzumerken, dass die Begründung zum Landschaftsplan, die vom Juli 2008 stammt, in großen Teilbereichen veraltet ist. So sind z.B. die allgemeinen Aussagen auf Seite Z 5 und auf Seite 4 „Welche Wirkung hat ein Landschaftsplan“ in Teilbereichen nicht mehr zutreffend.

Auch bei der Zitierung der einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechtes befindet sich die Begründung nicht auf dem aktuellen Stand. Gleiches gilt für die Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm. Die Begründung stellt hier noch auf das LEP 2006 ab, obwohl zwischenzeitlich das LEP 2013 Anwendung findet.

Auch bezüglich der Überschwemmungsgebiete (faktische und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) ist u.E. die Begründung nicht auf

Die Überarbeitungshinweise des Landratsamtes beziehen sich auf die Überarbeitung hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen. Diese Anregung basiert auf der Tatsache, dass der Landschaftsplan 2008 erarbeitet wurde und mittlerweile zum Teil andere rechtliche Grundlagen gelten. Inhaltlich-fachlich sind keine wesentlichen Anpassungen notwendig. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Landschaftsplan aufgrund des Hinweises des Landratsamtes Oberallgäu zu überarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Landschaftsplan hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zu überarbeiten und in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**1. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 13.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

dem neuesten Stand. Nach Kenntnis des Unterfertigten existieren Karten des WWA zur vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten auch im Gemeindebereich Lauben. Beim Thema „Windkraft“ ist die Rechtslage zwischenzeitlich auch anders (10-H-Regelung in Bayern).

Die o.g. Aufzählungen bitten wir als nicht abschließend zu betrachten. Es ist durchaus möglich, dass die Begründung auch in anderen Teilen nicht „auf der Höhe der Zeit“ ist.

Die Begründung zum Landschaftsplan ist deshalb komplett zu überarbeiten. Wir müssen uns hierzu aufgrund der notwendigen Komplettüberarbeitung eine weitergehende Äußerung für den nächsten Verfahrensschritt (wohl Genehmigungsverfahren) vorbehalten. Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben, bitte ich um Kontaktaufnahme.

Auf Seite 8 der Begründung zum Landschaftsplan ist im ersten Absatz die Himmelsrichtung falsch. Das GE „Am Finkenweg“ befindet sich östlich der Kreisstraße.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf Seite 2 im 2. Absatz das Datum „FNP 31.07.1996“ in „FNP 15.01.1997“ zu ändern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vorgeschlagen, die Begründung entsprechend redaktionell anzupassen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 13.08.2015)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die Begründung redaktionell anzupassen.
In der Legende ist zur nochmaligen Verdeutlichung hinter dem Planzeichen „Vorschlag Gemeinde Lauben für Ortsumfahrung Heising der Klammerzusatz „(Hinweis, keine Darstellung im Sinne von § 5 BauGB)“ anzubringen.	Die Aussage der Legende bezüglich der geplanten Ortsumfahrung wurde in beiden Planunterlagen (Gesamtplan und Ausschnitt der Änderungsbereiche) verdeutlicht, weswegen es nicht notwendig erscheint, nochmals gesondert in der Legende darauf hinzuweisen. Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**2. Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 10.04.2017)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme vom 10.04.2017

Die Gemeinde Lauben begrüßt die erneute Abgabe einer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan.

Stellungnahme nach § 9 FStrG

Mit Schreiben vom 07.07.2015 haben Sie uns erstmals gebeten, eine Stellungnahme zur **4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan - Gemeinde Lauben** in der Fassung vom 23.06.2015 abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme ersetzt unsere Stellungnahme vom 11.08.2015 vollständig:

Stellungnahme gem. § 9 FStrG vom 10.04.2017

Das Planvorhaben befindet sich bei km 919,580 der A7 in Fahrtrichtung Füssen und hat einen geplanten kürzesten Abstand von ca. 20 m für die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der A7. Das Planvorhaben befindet sich daher innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 (2) 1 FStrG (40 m Bereich).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Plandarstellung zum Flächennutzungsplan sind die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und auch die Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Bundesautobahn A7 bereits nachrichtlich eingetragen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Sowohl die Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG als auch die Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FStrG müssen im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2017)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir stellen unsere Zustimmung in Aussicht, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte in den **Flächennutzungsplan** aufgenommen werden:

1 Bauverbotszone

Die Bauverbotszone (40 m-Bereich) muss von Bebauung und Funktionsflächen freigehalten werden.

2 Ortsumgehung

Die geplante Ortsumgehungstrasse (Änderungsbereich 5) verläuft zwischen den Stationen ca. 0+350 und ca. 0+580 der Studie „Umgehungsstraße Lauben“ von Dipl. Ing. (Univ.) Gerald Blumrich vom 12.11.2010 innerhalb der Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG.

Um uns einen ausreichenden Planungsspielraum für spätere Ausbauabsichten wie 6-streifigen Ausbau der Autobahn und aktive Lärmschutzmaßnahmen frei zu halten, halten wir einen Mindestabstand von 30 m des inneren Fahrbahnrandes der geplanten Umgehungsstraße zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn für zwingend erforderlich.

Die Trasse liegt damit noch innerhalb der Bauverbotszone (40 m-Bereich).

Wir stellen jedoch in diesem Fall eine Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 8 FStrG und gem. § 9 Abs. 3 FStrG in Aussicht.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Lauben hat aufgrund der ursprünglichen Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern vom 11.08.2015 (s. Anhang) die Planungen zur Ortsumgehungstrasse in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern überarbeiten und so abändern lassen, dass ein Mindestabstand von 30 m zwischen dem Fahrbahnrand der geplanten Ortsumgehung und dem Fahrbahnrand der Autobahn A7 gewährt ist. Es wird vorgeschlagen, die so geänderte Trassenplanung in den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die Hinweise zur baulichen Gestaltung werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Verfahren berücksichtigt und mit der Autobahndirektion Südbayern abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der geänderten Trassenplanung in den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**2. Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 10.04.2017)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Die geplante Umgehungsstraße ist wegen der unmittelbaren Autobahn-
nähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablen-
kung des Autobahnverkehrs ausgeschlossen wird.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2017)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Für ein späteres **Bebauungsplanverfahren** behalten wir uns folgende Auflagen vor:

- **Zufahrten und Fahrflächen**

Fahr- und Stellplatzflächen sind wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf dem Gelände befindende Fahrzeuge ausgeschlossen wird.

- **Gebäude**

Für Gebäude gelten folgende Auflagen: Es darf keine auffällige Farbgestaltung bzw. Beleuchtung zur Ausführung kommen, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnte. Eine eventuelle Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs ausgeschlossen ist.

- **Emissionen**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der Nähe vorbeiführenden Autobahn mit erheblichen Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr zu rechnen ist. Der, bzw. die Antragsteller haben daher an

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird der Gemeinde empfohlen, in den nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren die genannten Vorgaben zu berücksichtigen und die Autobahndirektion Südbayern am Verfahren zu beteiligen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**2. Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 10.04.2017)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

allen betroffenen Gebäuden auf eigene Kosten ausreichende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Gegenüber dem Straßenbauasträger können keine Ansprüche aus Lärm, Verschmutzung oder sonstige Emissionen geltend gemacht werden.

• **Immissionen**

Vom Plangebiet dürfen keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen wie Rauch, Staub, etc. ausgehen.

• **Oberflächen- und sonstiges Abwasser**

Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der A7 zugeführt werden.

• **Werbeanlagen, Beleuchtung**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass innerhalb der 40 m Bauverbotszone generell keine Werbeanlage errichtet werden darf. Darüber hinaus dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn beeinträchtigen könnten.

Sie erhalten dieses Schreiben vorab als E-Mail. Das Originalschreiben folgt in wenigen Tagen auf dem Postweg.

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 11.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Unseres Erachtens betreffen unsere Ausführungen zur Wasserversorgung der Gde. Lauben sehr wohl die 4. Änderung des FNP wie nachfolgend angeführt und ist deshalb auch in diesem Stadium der Bauleitplanung zu behandeln. Deshalb wiederholen wir unsere diesbezügliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Wasserversorgung und Wasserschutzgebiete

Gemäß einer früheren Mitteilung der Gemeinde wird der Ortsteil Heising, in dem sich die Änderungsflächen 2, 3 und 4 befinden, größtenteils mit Wasser aus den Leubastalquellen 1 und 2 versorgt.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lauben sowohl aus den 2 Leubastalquellen (provisorisches Wasserschutzgebiet - kein vollwirksamer Schutz möglich) sowie aus den Brunnen Weidachsmühle (kein Wasserschutzgebiet — da kein vollwirksamer Schutz möglich) und Fleschützen (WSG derzeit im Verfahren) wird vom Wasserwirtschaftsamt Kempten schon seit längerer Zeit als nicht gesichert eingeschätzt.

Die Schützbarkeit der **Wassergewinnungsanlage Leubastalquellen** ist wie bereits vor ca. 20 Jahren im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 25.07.1995 dargelegt nicht vollwirksam gegeben. Gefährdungspotentiale wie Abwasserleitungen, Straßenverkehr, Autobahn, Bahnlinie und fassungsnahe Besiedelung sind vorhanden.

Abwägungsvorschlag

Die wiederholt vorgebrachten Einwände des Wasserwirtschaftsamtes werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch größtenteils unabhängig von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu betrachten. Die Versorgung mit Trinkwasser wird im nachgelagerten möglichen Bebauungsplanverfahren, soweit daraus neues Bau-recht resultiert, geklärt.

Laut Gemeindeverwaltung kann entgegen der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes von einer gesicherten Trinkwasserversorgung ausgegangen werden. So liegt der Gemeinde Lauben für die Entnahme des Wassers von Brunnen 2 der Weidachsmühle die gültige Genehmigung der Stadt Kempten vom 19.10.2004 vor (Az. 35-kl/bl). Die Entnahme erfolgt unter Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheides und dient sowohl der Brauchwasser- aber auch der Trinkwasserversorgung. Der Gemeinde liegt hierzu auch die Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Gesundheitswesen vor. Mögliche Beeinträchtigungen durch Uferfiltrat der Leubas wird durch manuelle Abschaltung vorgebeugt. Bei Bedarf würde der Brunnen auch automatisch abgeschaltet, wobei dieser Fall noch nie eingetreten ist.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 11.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Im Schreiben vom 27.07.2010 wurde dem Landratsamt Oberallgäu von unserer Seite mitgeteilt, dass von der Gemeinde ein alternativer Wassergewinnungsanlagenstandort erkundet werden soll und für eine Übergangszeit von 3 – 5 Jahren unter folgenden zusätzlichen Bedienungen die weitere Nutzung der Wassergewinnungsanlage Leubastal notwendig ist.

- Überarbeitung des Verbotskatalogs der Wasserschutzgebietsgrenzen (insbesondere Dichtheitsprüfung der Entwässerungsanlagen)

- Ausreichender Notverbund bzw. Fremdbezug für die Gemeinde für den Fall, dass die Leubastalquellen nicht mehr genutzt werden können

- Verpflichtungen der EÜV

Im Entnahmebescheid vom 24.11.2010 wurden die o.g. Punkte überwiegend übernommen.

Uns ist nicht bekannt, in wie fern die Gemeinde **Maßnahmen zur Reduzierung der o.g. Gefährdungspotenziale**, die in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen sollten, ergriffen hat. **Hier besteht Nachholbedarf seitens der Gemeinde.**

Neben den zwei Leubastalquellen werden von der Gemeinde Lauben noch Brunnen 1 (Not- und Brauchwasserversorgung) und **Brunnen 2 (Trinkwasserversorgung)**, **Wassergewinnungsanlage Weidachmühle**, im Leubastal betrieben.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 11.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Auch hier ist kein vollwirksamer Trinkwasserschutz möglich und somit gar **kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen**. Beeinträchtigungen durch **Uferfiltrat der Leubas** sowie **Gefahrenherde** wie das Gewerbegebiet oder der Kiesabbau im Einzugsgebiet führen nach unserer Einschätzung dazu, dass eine Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach allgemein anerkannten Regeln der Technik nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Daher wurde der Gemeinde bereits im Schreiben vom 06.07.2005 vorgeschlagen, neben dem Brunnen 1 auch den Brunnen 2 vom kommunalen Trinkwassernetz abzukoppeln und den Wasserbezug anderweitig zu regeln.

Resümee:

Die momentane **Wasserversorgung** der Gemeinde Lauben insbesondere für den Ortsteil Heising und einen **Großteil der Geltungsbereiche der 4. Änderung des FNP** aus den eigenen Wassergewinnungsanlagen **entspricht bezüglich ihrem Schutz** unseres Erachtens **nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nicht dem § 51 WHG**.

Zudem wurden nach unserem Kenntnisstand die von uns vorgeschlagenen und dem Landratsamt geforderten **Punkte von Seiten der Gemeinde unzureichend erfüllt**.

Rechtsgrundlagen

§ 51 WHG

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 11.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p>Kurzfristig: Erfüllung der Auflagen der vom LRA OA erlassenen Bescheide</p> <p>Mittelfristig: Umstellung auf alternative Trinkwasserbezugsquellen. Nutzung der vorhandenen gemeindlichen WGAs zu Brauchwasserzwecken z.B. für Großabnehmer wie das Champignon-Werk</p>	
<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Altlasten und Abwasserbehandlung</p> <p>Die diesbezüglichen Inhalte unserer Stellungnahme vom 04.05.2015 wurden im Rahmen der Abwägung übernommen bzw. akzeptiert.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Altlasten und Abwasserbehandlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.</p>
<p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Die diesbezüglichen Hinweise in unserer Stellungnahme vom 04.05.2015 haben nach wie vor Gültigkeit.</p>	<p>Hier wird auf den Abwägungsvorschlag zum Punkt Wasserversorgung und Wasserschutzgebiete verwiesen.</p> <p>Diese Stellungnahme vom 04.05.2015 befindet sich im Anhang (s. hierzu Abwägung und Beschlussvorschläge zur Fassung vom 23.06.2015).</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 11.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Oberflächengewässer

In den Änderungsbereichen 1 — 5 sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme erwähnt sollte im Landschaftsplan insbesondere die Notwendigkeit zur Renaturierung verrohrter und begradigter Gewässerabschnitte deutlicher beschrieben werden. Dies ist Bestandteil der Darstellung von Stärken und Schwächen und hat nichts mit einer konkreten Planung zu tun

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan wurde zwischenzeitlich komplett überarbeitet. Auf die Notwendigkeit der Renaturierung wird dabei u.a. im Kapitel 4.3 („Oberflächengewässer“) eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bereich Landwirtschaft:

Die Stellungnahme vom 04.05.2015 hat weiterhin ihre Gültigkeit.
Ergänzend dazu zum Änderungsbereich 4

Die Entwicklung von Wohnbebauung im direkten Einflussfeld von landwirtschaftlichen Betrieben behindert den Betrieb in seiner Arbeit und seiner Entwicklung. Grundsätzlich sollte die Wohnbebauung nicht in die Richtung von aktiven, intensiv wirtschaftenden Betrieben weiterentwickelt werden. Der Außenbereich, der durch Flächen für Landwirtschaft gekennzeichnet ist, wird dadurch in seiner Funktion eingeschränkt.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Lauben hat bereits im Zuge der Bearbeitung des Landschaftsplans die Flächen im Änderungsbereich 4 für eine spätere Entwicklung als Wohnbauland in Aussicht gestellt. Zu erwähnen ist, dass die südlich angrenzende 20KV-Leitung als „wichtige Begrenzungslinie für bauliche Nutzung“ ausgewiesen wurde. Eine weitere Annäherung an den landwirtschaftlichen Betrieb wird nicht erfolgen. In einem nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Betrieb sowie auch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.05.2015 befindet sich im Anhang (s. hierzu auch Abwägung und Beschlussvorschläge zur Fassung vom 23.06.2015).

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Bereich Forsten:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Lauben wurde anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft, dabei kommen wir zu folgendem Ergebnis:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
 (Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berühren auch forstliche Belange. In der kartenmäßigen Darstellung des Bestandes und der Planung konzentriert unsere Betrachtung auf den Änderungsbereich 1, 3 und 5.</p>	
<p>2. Zum Änderungsbereich 1: Nach den Darstellungen im Entwurf zur Begründung ist der Teilbereich 3 künftig für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Gewerbefläche soll aufgehoben werden. Aus forstlicher Sicht sollte der Gemeindebereich, der generell arm an wertvollen grünen Strukturen ist, generell die Waldflächen erhalten. Das bedeutet, dass aus unserer Sicht der derzeit bewaldete Nordteil des Teilbereiches 3 als Waldfläche erhalten bleibt.</p>	<p>Es ist in diesem Bereich nicht die Absicht der Gemeinde, die bewaldeten Flächen zurückzunehmen. Es wird lediglich die Gewerbefläche aufgehoben. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse dieser Flächen ist davon auszugehen, dass diese weiterhin bewaldet bleiben und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wird zukünftig der nördliche Teilbereich 3 wie in dem bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, den nördlichen Teil des Änderungsbereiches 1, Teilbereich 3, wie in dem bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche darzustellen.</p>
<p>3. Zum Änderungsbereich 5: Mit der geplanten Umgehungsstraße von Heising soll östlich des Ortsteils Heising und westlich von Oberbühlers die Trasse zweimal Waldflächen durchqueren. Auf der sogenannten Hundemeile östlich von Heising trennt ein Fichten-Bergahornbestand den Ortsteil von der östlich angrenzenden Autobahn als Sicht- und Lärmschutz, aber auch als Schutz vor Schneeverwehungen gegenüber der BAB. Die geplante</p>	<p>Mit der geplanten Umgehungsstraße entlang des Autobahnkorridors werden die Emissionen des Verkehrs auf einer Trasse gebündelt. Die vorhandene Wohnbebauung im westlichen Bereich wird derzeit von der BAB 7 und der Ortsdurchfahrt belastet. Um die Lärm- und Sichtschutzfunktion des Waldes zu erhalten, wurde die mögliche Trasse, soweit wie möglich an die Autobahntrasse gelegt. Inwieweit die restlichen Waldstücke zu sichern bzw. für den Funktionserhalt (außerhalb der Trasse) zu erweitern sind, wird in weiteren Planungsschritten zu klären sein. Der quantitative Eingriff in den Gemeindewald wird mit</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Straßentrasse würde einen starken Eingriff in den Gemeindewald bedeuten. Selbst wenn die Trasse auf einen vorhandenen Erdweg gelegt wird, würde der schmale, aber ökologisch wirksame Schutzstreifen erheblich in seinem Bestand und in seiner Funktion beeinträchtigt. Der Bestand ist vital und gesund, weist aber einige Qualitätsdefizite auf. Zur Trasse würden weiteren Eingriffe notwendig, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die andere betroffene Waldfläche liegt westlich von Oberbühlers. Der sehr naturnahe Laub-, Nadelholzbestand mit Edellaubholz, Kiefer und Fichte vermutlich aus Sukzession einer ehemaligen Kiesabbaufäche, würde dort durch die geplante Trassenführung erheblich beeinträchtigt. In der Nordsüdausrichtung würde eine Trassenbreite von ca. 15 m Angriffsflächen in der Hauptsturmrichtung über die gesamte Länge für die verbleibende Bestockung bieten. Gleichzeitig würde ein ökologisch wertvoller Bestand erheblich in seiner Funktion gestört. Auch hier müsste, um eine verkehrssichere Straße zu bauen, stark in den Bestand eingegriffen werden, was voraussichtlich den Charakter erheblich beeinträchtigen würde.

In beiden Fällen sollte die Walderhaltung, nicht zuletzt aufgrund der ökologischen Bedeutung in dem sehr waldarmen Bereich des nördlichen Landkreises Oberallgäu, vorrangig berücksichtigt werden. Die Trasse sollte letztendlich außerhalb des Waldes realisiert werden.

Abwägungsvorschlag

Aufforstungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Gemeinde Lauben hat für Aufforstungsmaßnahmen bereits im Landschaftsplan von 2008 Flächen entlang der Iller und im Bereich der Leubas vorgesehen. Die Standorte sind gut geeignet für qualitativ hochwertige Laub- und Nadelwälder im Anschluss an bestehende Waldstrukturen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

4. Die Integration der landschaftsplanerischen Inhalte wird unsererseits befürwortet. Inhaltlich gehen wir grundsätzlich davon aus, dass dort wo bestehende Wälder betroffen sind bzw. neue Wälder angelegt werden sollen, ein stufiger Waldrand geschaffen wird, um vom Grünland zum Wald eine ökologisch aufgewertete Übergangszone zu schaffen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. In weiten Bereichen schreibt der Landschaftsplan den „Aufbau eines stufigen Waldrandes“ vor. Im Zuge der Neuanpflanzungen wird dies in weiteren Planungsschritten detailliert werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

5. Im Entwurf zum Umweltbericht sind unter Kapitel 4.2 die Eingriffsregelung und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Aus forstlicher Sicht fehlt dabei komplett der Änderungsbereich 5, der in der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs aus unserer Sicht eine erhebliche Bedeutung hat.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) findet auf Grund der unscharfen Eingriffsintensität keine konkrete Ausgleichsflächenermittlung statt. Die Umgehungsstraße ist zum einen als geplante Verlegung der Kreisstraße und zum anderen als mögliche Fortführung für die Ortsumfahrung Heisings dargestellt. Jedoch wird im Zuge dieser Darstellung kein genauer Flächenumfang der Versiegelung bzw. des Eingriffs ersichtlich, so dass eine konkrete Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs in den weitergehenden Planungen stattfinden wird. Nachdem die Eingriffe bei Straßenbaumaßnahmen zudem über die Bayerische Kompensationsverordnung bilanziert werden (Punktesystem) und nicht über den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, auch nur annähernd realistisch den Ausgleichsflächenbedarf zu definieren.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

6. Im Landschaftsplan sind mehrfach forstliche Belange angesprochen, wir gehen hier insbesondere auf das Kapitel 8.2 Forstwirtschaft ein. Dennoch einige Anmerkungen:
- Auf der Seite Z-8 ist im Kapitel Forstwirtschaft unter den Waldfunktionen auch der Lärmschutz aufzunehmen.
 - Der Klammerzusatz müsste lauten: AELF Kempten, Bereich Forsten aus dem Jahr 2008.
 - Die Körperschaftswaldfläche beträgt nach aktuellen Zahlen 7,1 ha.
 - Die Darstellung des Bewaldungsprozentes auf Seite 8 weist auf die außerordentliche Waldarmut in dem Bereich hin. Nachdem der ökologische Wert des Waldes unbestritten ist, wird bei einem Waldanteil von 12 % deutlich, dass die Waldfläche vorrangig erhalten bleibt, ggf. sogar vermehrt wird.
 - Den Ausführungen zur Ausstattung der Gemeinde Lauben mit Wäldern auf Seite 41 und 42 wird inhaltlich zugestimmt.
 - Nach der Waldfunktionsplanung haben die meisten Wälder im Gemeindebereich Lauben besondere Funktionen zu erfüllen. Die entsprechende Darstellung im Kapitel 5.4 fehlt.

Abwägungsvorschlag

Nach der Anregung durch das Landratsamt Oberallgäu, dass die Begründung des Landschaftsplanes der Gemeinde Lauben aus dem Jahr 2008 überholt sei, wird die Begründung zum Landschaftsplan überarbeitet und aktualisiert (s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu vom 13.08.2019). Die hier angesprochenen Punkte werden dabei berücksichtigt und redaktionell angepasst.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- Den Zielen und Maßnahmen unter Kapitel 5.5 in Bezug auf die Waldbewirtschaftung wird zugestimmt auch deshalb weil die forstlichen Beratungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze in diese Richtung steuern.
- Auf Seite 67 unter Punkt 8.2.1 -Bestand an Waldflächen- sind nach den aktuell vorliegenden Zahlen, die Körperschaftswaldflächen auf 7,1 ha zu erhöhen.
- Den Ausführungen auf Seite 68 ist grundsätzlich zuzustimmen, allerdings wird die Stabilität des Waldbestandes, insbesondere durch die standortgerechte Baumartenwahl entschieden. Hier kommen laubholzbetonte Mischbestände als zukunftsfähige Bestockung in Betracht.
- Ein intakter Waldmantel spielt selbstverständlich auch aus ökologischer Sicht eine wichtige Rolle.

Abwägungsvorschlag

Ansonsten wird den Ausführungen zugestimmt, wobei die Bedeutung der Auwälder richtigerweise herausgestellt ist. Dessen ungeachtet sollte auf den restlichen Waldflächen die Notwendigkeit des Erhalts eindeutig herausgestellt werden. Die Verbesserung der ökologischen Funktion der vor-

Die Gemeinde begrüßt die Zustimmung. Die Gemeinde Lauben ist stets gewillt die vorhandenen Waldflächen auf der Gemeindefläche nicht weiter zu reduzieren, sondern den Bestand vielmehr durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen und zu stärken. In den Änderungsbereichen 1 bis 4 sind keine Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen, da diese vorwiegend die Bereiche in den Ortsteilen betreffen. Der Änderungsbereich 5 umfasst le-

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten und
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Eichendorffstraße 31, 87509 Immenstadt i.A.
(Stellungnahme vom 03.08.2015 und 06.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

handenen Wälder wird im Wege der Beratung und direkten Bewirtschaftung der Körperschaftswälder konsequent verfolgt. Die Ausweisung von Aufforstungsbereichen mit der Kennzeichnung „F“ wird grundsätzlich selbstredend begrüßt. In dem nun geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine weiteren Bereiche hinzugekommen. Wir regen deshalb an, aufgrund der Waldarmut im Gemeindebereich Lauben nach weiteren Möglichkeiten Ausschau zu halten, Waldfläche hinzu zu gewinnen.

Abwägungsvorschlag

diglich die Übernahme der landschaftsplanerischen Inhalte, die bereits im Jahr 2008 gefasst wurden. Neue Bereiche die auszuweisen wären, sind im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bzw. des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**5. Stadt Kempten, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausplatz 29, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 10.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Stadt Kempten (Allgäu) keine Bedenken. Dennoch möchten wir anregen im Rahmen evtl. folgender Bebauungsplanverfahren konkrete Aussagen zur Art der baulichen Nutzungen zu treffen. Um auf diese Weise dann z.B. Einzelhandel in den Gewerbe- und Mischgebieten auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde begrüßt das grundsätzliche Einverständnis zur vorliegenden Planung. In den nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren werden detaillierte Aussagen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München
(Stellungnahme vom 03.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

1. Netzspezifische Auflagen

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe sollte deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) eingeholt werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.

2. Immobilienrelevante Angelegenheiten

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches wurde als Bahnanlage dargestellt.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Empfehlung des Genehmigungsverfahrens: In den nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren in angrenzenden Bereichen zu Bahnanlagen, nicht wie im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren, kann der Ausschluss einer Genehmigungsfreistellung für Bauten im Einflussbereich der Bahn ins Planwerk aufgenommen werden.

Die weiteren Hinweise für Bauten in Nähe zu Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren (Bebauungsaufstellung) berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin in den nachgeordneten Verfahren beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München
(Stellungnahme vom 03.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Für Schäden, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München
(Stellungnahme vom 03.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München
(Stellungnahme vom 03.08.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, Tel.: (089) 54856-111, Fax: (089) 54856-145 hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Witthöft, zu wenden.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**7. EKO Erdgas Kempten Oberallgäu Netz GmbH, Dieselstraße 23, 87437 Kempten
(Stellungnahme vom 16.07.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13.04.2015 sowie Ihr Schreiben vom 07.07.2015.

Unsere oben genannte Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit. Bei den hinzugekommenen Änderungsbereichen, also „Darstellung eines möglichen Korridors für die Ortsumfahrung Heising in Nord-Süd-Richtung in zwei verschiedenen Abschnitten“ und „Integration wesentlicher Inhalte des Landschaftsplanes der Gemeinde Lauben (November 2008)“ bestehen keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde begrüßt das grundsätzliche Einverständnis zur vorliegenden Planung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der EKO Erdgas Kempten Oberallgäu Netz GmbH vom 13.04.2015 befindet sich im Anhang (s. hierzu auch Abwägung und Beschlussvorschläge zur Fassung vom 23.06.2015).

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bayerischer Bauernverband, Ignaz-Kiechle-Straße 22, 87437 Kempten (Stellungnahme vom 20.07.2015)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Nach Rücksprache mit unserem örtlich zuständigen Ortsobmann Michael Dorn, nehmen wir zu im Betreff genanntem Verfahren wie folgt Stellung:

Wir bitten grundsätzlich darum, mit Fläche sparsam umzugehen. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen.

Etwaiger Entzug von Nutzflächen muss durch entsprechende Ersatzflächen für die jeweiligen Betriebe kompensiert, eine Wertminderung bisher zusammenhängender Bewirtschaftungsflächen entsprechend ausgeglichen werden.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist sicher zu stellen, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe bzw. diese in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Hinsichtlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und Gebäude regen wir an, nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss, für nicht aufschiebbare Arbeiten, zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
2. Etwaige Lärm- und Geruchsbelästigungen sind entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen ist durchaus im Sinne der Gemeinde. Zum Beispiel wird der Änderungsbereich 2 hauptsächlich zum Vorteil landwirtschaftlicher Nutzung entwickelt.

Die Hinweise und Anregungen betreffen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, sondern sind Gegenstand der nachgeordneten, verbindlichen Bauleitplanung. Der Gemeinde wird empfohlen, in entsprechenden Bebauungsplänen auf die uneingeschränkte Nutzung und Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege hinzuweisen. Ebenso sollte auf die Duldung der Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie auf die Duldung von künftigen Bauvorhaben bzw. Erweiterungen landwirtschaftlicher Anlagen hingewiesen werden. Neben den Hinweisen sind diese Aspekte im gesamten Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die Aufnahme der Duldungsverpflichtung in Form einer Grunddienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**8. Bayerischer Bauernverband, Ignaz-Kiechle-Straße 22, 87437 Kempten
(Stellungnahme vom 20.07.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

3. Künftige Bauvorhaben bzw. Erweiterungen landwirtschaftlicher Anlagen müssen geduldet werden. Eine solche Duldungsverpflichtung gilt auch, sofern Mindestabstände durch — von dieser Änderung — festgelegte Grenzen nicht mehr eingehalten werden können.

Obige Vorgaben sind sowohl von den jeweiligen Grundstückseigentümern wie auch von dritten Personen (Mietern etc.) zu beachten. Eine Anfechtung dieser Regelungen muss ausgeschlossen sein.

Wir bitten höflich, die vorgenannten Duldungsverpflichtungen in Form einer Grunddienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher aufzunehmen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**9. Bischöfliche Finanzkammer, Hafnerberg 2, 86152 Augsburg
(Stellungnahme vom 14.07.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und können Ihnen heute dazu erklären, dass gegen den o. g. Änderungsplan von unserer Seite keine Einwendungen bestehen.

Wir haben auch das zuständige Kath. Pfarramt von dieser Planung in Kenntnis gesetzt.

Sollten von dort Anregungen oder Bedenken vorzubringen sein, werden Sie entweder vom Pfarramt direkt oder von uns innerhalb der gesetzten Frist hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Das Pfarreiengemeinschaft Haldenwang-Lauben erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde begrüßt das grundsätzliche Einverständnis zur vorliegenden Planung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**10. Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), Gries Ösch 1, 87493 Lauben
(Stellungnahme vom 21.07.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Kanal des Abwasserverbandes im Änderungsbereich 1 (siehe beiliegende Kopie)

Abwägungsvorschlag

Im Änderungsbereich 1 sowie im Bereich der gewünschten Ortsumfahrung verläuft ein Kanal des Abwasserverbandes (die Lage ist dem Plan im Anhang zu entnehmen). Da im Änderungsbereich 1 gewerbliche Bauflächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden und somit keine Hoch- bzw. Tiefbaumaßnahmen folgen, ist von keiner Beeinträchtigung des Kanals auszugehen.

In Bezug auf die Ortsumfahrung ist der Kanal des Abwasserverbandes im Zuge nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B III – Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten (Stellungnahme vom 23.07.2015)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht, soweit es aus den uns vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Bodendenkmalpflege grundsätzlich kein Einwand. Unsere Belange wurden im Landschaftsplan ausreichend berücksichtigt bzw. ergänzt (auf Seite Z-8, Tabelle, muss heißen „7 Objekte“).

Dagegen dürfte die Umweltprüfung im Hinblick auf den Änderungsbereich 6 und auf die davon möglicherweise betroffenen Bodendenkmäler weiterhin ergänzungswürdig sein (Punkt 2.7, Seite 20).

Hinweis: Den aktuellen Bestand der Bodendenkmäler bietet der Bayerischen Denkmal-Atlas auf unserer Homepage.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde begrüßt das grundsätzliche Einverständnis zur vorliegenden Planung. Der Landschaftsplan wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung aktualisiert. Der Umweltbericht wurde mit Blick auf den Änderungsbereich 6 und auf die davon möglicherweise betroffenen Bodendenkmäler redaktionell ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Lauben

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**12. Allgäu Netz GmbH & Co. KG, Illerstraße 18, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 24.07.2015)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Mit Schreiben vom 07.07.2015 haben Sie uns über obigen Flächennutzungsplan informiert.

Die AllgäuNetz GmbH ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten.

Zum Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist darauf zu achten, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt der unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird und dass die notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu den Anlagen eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Anhang

Anhang 1: Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu vom 07.05.2015

Anhang 2: Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern vom 11.08.2015

Anhang 3: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 04.05.2015

Anhang 4: Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.05.2015

Anhang 5: Stellungnahme der EKO Erdgas Kempten Oberallgäu Netz GmbH vom 13.04.2015

Anhang 6: Kanalplan des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten vom 21.07.2015